

# **RS OGH 1993/2/18 10ObS34/93, 10ObS153/02a, 10ObS121/09f, 10ObS145/14t, 10ObS156/14k, 10ObS28/18t, 10**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1993

## Norm

ASVG §255 Ca

ASVG §273

## Rechtssatz

Ist der Wohnort durch Massenverkehrsmitteln schlecht aufgeschlossen und die Zurücklegung der Wege zum und vom Arbeitsplatz bzw und vom nächsten Massenverkehrsmittel mit privaten Verkehrsmitteln üblich, so ist, wenn die Anmarschwege nur beschränkt möglich sind und Wochenpendeln bzw eine Übersiedlung ausgeschlossen ist, auch festzustellen, ob der Versicherte diese Wege in zumutbarer Weise mit einem privaten Fahrzeug zurücklegen konnte.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 34/93

Entscheidungstext OGH 18.02.1993 10 ObS 34/93

- 10 ObS 153/02a

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 153/02a

Auch; Beisatz: In einem solchen Fall kommt auch das in der Entscheidung 10 ObS 347/88 dargestellte Kostenargument nicht zum Tragen, weil alle Versicherten in vergleichbarer Situation zum Erreichen ihres Arbeitsplatzes auf die Verwendung eines privaten Fahrzeuges angewiesen sind. (T1)

- 10 ObS 121/09f

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 ObS 121/09f

Beisatz: Hier: Es fehlen Feststellungen zur entscheidungswesentlichen Frage, ob dem Kläger an den Arbeitstagen ein Fahrzeug für die regelmäßig erforderliche Fahrt von seinem Wohnort zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels und zurück auch tatsächlich zur Verfügung steht. (T2)

- 10 ObS 145/14t

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 ObS 145/14t

Auch

- 10 ObS 156/14k

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 ObS 156/14k

Beisatz: Maßgebend ist, ob in einer bestimmten Wohngegend üblicherweise die Wege zum oder vom Arbeitsplatz bzw zum oder vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel mit dem privaten Fahrzeug zurückgelegt werden. (T3)

- 10 ObS 28/18t

Entscheidungstext OGH 17.04.2018 10 ObS 28/18t

Beisatz: Fahrtkosten sind grundsätzlich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen, können aber die Unzumutbarkeit der Verweisung begründen. (T4)

- 10 ObS 42/18a

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 10 ObS 42/18a

Auch

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084907

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)